

49. Jahrgang, Nr. 8 vom 26.02.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kinder,

in der kommenden Woche findet am Dienstag, den 02.03.2021 die erste Ratssitzung im neuen Jahr statt. In dieser Sitzung prüft der Rat unter anderem das von der Interessengemeinschaft „Gegenwind“ eingereichte Bürgerbegehren „Keine Windenergieanlagen auf städtischen Flächen in der Gemarkung Nöthen (Nöthener Wald)“ auf seine Zulässigkeit.



Was ein Bürgerbegehren ist und wie die weiteren Verfahrensschritte sind, haben wir Ihnen auf den nachfolgenden Seiten einmal dargestellt.

Mich erreichen viele Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern über postalische, telefonische oder digitale Wege. Diese kommen von Windkraftgegner*innen, von Bürger*innen die noch grundlegende Informationen suchen und von Windkraftbefürwortern und -befürworterinnen. Die Windenergieanlagen beschäftigen uns alle gleichermaßen und nicht immer können wir bei solchen Diskussionen einer Meinung sein. Daher ist es wichtig, auch andere Sichtweisen zu akzeptieren und einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen.

Ich möchte Sie bitten, sich mit dem Thema Windkraft für Bad Münstereifel und der Anfrage mehrerer Projektierer, städtische Grundstücke in der Gemarkung Nöthen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen anzumieten, detailliert auseinanderzusetzen, denn die im weiteren Verlauf entstehenden Entscheidungen wirken sich auf jeden Einzelnen von uns aus.

Am Montag, den 22.02.2021 begann für einige Schüler*innen wieder der Präsenzunterricht im Wechsel. Die aktuell geltenden Coronaschutzmaßnahmen ließen eine Aufnahme des Unterrichts wieder zu und so kehrte ein wenig Alltag zurück. Auch für die Kindergartenkinder ging es wieder los und ich bin sicher, Ihr, liebe Kinder, freut Euch riesig Eure Freunde wiederzusehen und wieder kleine Abenteuer im Kindergartenalltag zu erleben.

Nicht nur die Schulen und Kitas nehmen Stück für Stück ihren Betrieb wieder auf, auch die Friseure und die nicht medizinischen Fußpfleger*innen dürfen beispielsweise ab Montag, den 01.03.2021 unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen ihre Arbeit wieder aufnehmen. Ihnen allen wünsche ich einen guten Start!

Auch Sport ist allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes auf Sportanlagen unter freiem Himmel wieder möglich. Weitere neue Bestimmungen der gültigen Coronaschutzverordnung finden Sie ebenfalls auf den nachfolgenden Seiten.

Passen Sie weiterhin auf sich auf!

Ihre Bürgermeisterin

Sabine Preiser-Marian

Nachruf

Am 19.02.2021 verstarb im Alter von 94 Jahren der Gemeindevertreter Herr

Oskar Zimmermann

aus Bad Münstereifel-Rupperath.

Oskar Zimmermann war von 1964 bis zur kommunalen Neugliederung 1969 Gemeindevertreter der früheren Gemeinde Rupperath. Von 1969 bis 1975 war er Mitglied des Rates der Stadt Bad Münstereifel.

Für seinen langjährigen persönlichen Einsatz und sein großes politisches Engagement zum Wohle der Stadt Bad Münstereifel und ihrer Bürgerinnen und Bürger sei Herrn Oskar Zimmermann hiermit nochmals herzlich gedankt.

Unser Mitgefühl gilt in dieser Stunde vor allem seiner Familie.

In tiefer Anteilnahme



(Sabine Preiser-Marian)
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Rates

3. Sitzung des Rates der Stadt Bad Münstereifel am

Dienstag, den 02.03.2021, 18:00 Uhr,
in der Konviktkapelle, Trierer Straße 16
Eingang durch den Glasbaukörper

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Rates
Erläuterung: Hierzu wird auf § 9 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 15.12.2020
Erläuterung: Hierzu wird auf § 21 Abs. 7 und 8 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
3. Fragestunde für Einwohner;
Erläuterung: Hierzu wird auf § 18 der Geschäftsordnung verwiesen.
4. Bürgerbegehren "Keine Windenergieanlagen auf städtischen Grundstücken im Nöthener Wald"
hier: Antrag auf Prüfung der Zulässigkeit nach § 26 Abs. 6 GO NRW
5. Digitale Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2020
6. Fraktionssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz
hier: Anträge der SPD-Fraktion vom 03.12.2020 und 01.02.2021
7. Neubesetzung Ausschussvorsitz Betriebsausschuss „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“
hier: Schreiben der UWV-Fraktion vom 19.01.21 und CDU-Fraktion vom 04.02.2021
8. Ausschussbesetzung/Wahl von weiteren stellvertretenden sachkundigen Bürger*innen
hier: Antrag der UWV-Fraktion vom 25.01.2021
9. Wahl von weiteren stellvertretenden sachkundigen Bürgern der SPD-Fraktion
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2021
10. Neu-/Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 04.02.2021
11. Bestellung eines/r Schriftführers/in und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen für den Stadtrat gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
12. 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 22.12.2004
13. Umsetzung Brandschutzbedarfsplan;
hier: Fahrzeugkonzept
14. Behindertenbeirat
hier: Neubenennung der Mitglieder aus den Fraktionen
15. Berufung von Mitgliedern in den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Oleftal
16. Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes Stadtwerke – Betriebszweig Abwasser; hier: Feststellung des Jahresabschlusses
17. Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes Stadtwerke - Betriebszweig Wasser;
hier: Feststellung des Jahresabschlusses

Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes Stadtwerke - Betriebszweig Wasser;
hier: Bestätigungsvermerk

18. Erlass der Wirtschaftspläne 2021 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Münstereifel mit den Betriebszweigen Wasser und Abwasser
hier: Feststellung
19. Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019
hier: Entlastung des Betriebsausschusses Stadtwerke durch den Rat
20. Erlass des Wirtschaftsplanes 2021 des Forstbetriebes der Stadt Bad Münstereifel
hier: Feststellung
21. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit den gesetzlichen Anlagen und Haushaltssicherungskonzept bis 2022;
hier: 1. Veränderungsliste

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit den gesetzlichen Anlagen und Haushaltssicherungskonzept bis 2022;
hier: 2. Veränderungsliste
22. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021
23. Anfragen und Mitteilungen
- 23.1 Mündliche Mitteilung gemäß Korruptionsgesetz;
Gremientätigkeit der Rats- und Ausschussmitglieder und der Bürgermeisterin
- 23.2 Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW i. V. m. § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel für das 2. Halbjahr 2020
- 23.3 Auswirkungen der Borkenkäferkalamität in der Fichte
- 23.4 Bebauungsplan Nr. 6 "Industriegebiet Iversheim"
hier: Ergebnis des Revisionsverfahrens im Rahmen des Normenkontrolle zur 4. Änderung

Bebauungsplan Nr. 6 "Industriegebiet Iversheim"

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, Eingang am 28.12.2021

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. Grunderwerb in Bad Münstereifel, Kölner Straße
3. Anfragen und Mitteilungen

gez. Sabine Preiser-Marian
(Bürgermeisterin)

Unter www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/buergerservice/sitzungsdienst finden Sie Informationen über den Rat und seine Ausschüsse, Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche Vorlagen

HINWEIS

Bitte achten Sie darauf, den Mindestabstand einzuhalten. In der Konviktkapelle herrscht Maskenpflicht. **Es wird eine medizinische Maske (OP-Maske oder Masken des Standards KN95 oder FFP2) empfohlen.** Im Eingangsbereich besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion, bitte nutzen Sie diese.

Ende der öffentlichen Bekanntmachung

HINWEIS KNEIPP-KURIER

Aufgrund der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung werden vorerst keine Veranstaltungen stattfinden.

Daher erscheint bis auf Weiteres kein wöchentlicher Terminkalender an dieser Stelle.

INFORMATIONEN

Tourist-Information/
Kurverwaltung ☎ 0 22 53 / 54 22 44
touristinfo@bad-muenstereifel.de
Mo - Fr: 10.00 - 14.30 Uhr
www.bad-muenstereifel.de

Neuerungen der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) für den Zeitraum 11.01.2021 bis 07.03.2021

Neben den bislang gültigen Lockdown-Regelungen gelten seit Montag, 22. Februar 2021, folgende Bestimmungen:

Friseure und Fußpflege

Der Betrieb von Friseursalons ist ab dem 1. März, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wie dem Tragen von medizinischen Masken und dem geregelten Zutritt über Reservierungen, wieder möglich. Gleiches gilt für die nichtmedizinische Fußpflege.

Fahrdienste

Ehrenamtliche oder kommunale Fahrdienste, zum Beispiel zu Impfzentren, haben unabhängig von der Möglichkeit der Einhaltung des Mindestabstands eine medizinische Maske zu tragen. Unter die medizinischen Masken fallen OP-Masken, (K)N 95-Masken, Masken des Typs FFP2 und solche höheren Standards ohne Ausatemventil.

Sport

Sport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes auf Sportanlagen unter freiem Himmel, beispielsweise auf einem Tennisplatz, einschließlich der sportlichen Ausbildung im Einzelunterricht ist mit der neuen Corona-Schutzverordnung wieder erlaubt. Nutzen mehrere Gruppen eine Sportanlage unter freiem Himmel, muss zwischen ihnen dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern gewahrt werden. Die Nutzung von Gemeinschaftsduschen und Umkleiden ist nicht gestattet. Zulässig sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und

Leistungsnachweise. Schwimmbäder bleiben für Freizeit- und Amateursportler geschlossen. Das Training der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler ist gestattet. Hinsichtlich des Reitsports ist zu beachten, dass das Bewegen von Pferden aus Tierenschutzgründen innerhalb geschlossener Räume in zwingend erforderlichen Fällen ebenfalls möglich ist, sofern Sport- und trainingsbezogene Übungen dabei unterbleiben.

Kontaktbeschränkungen

Kontaktbeschränkungen, die auch in den letzten Wochen galten, bleiben bestehen. Im öffentlichen Raum sind nur Treffen mit Personen des eigenen Hausstandes und mit einer weiteren Person eines anderen Hausstandes zulässig.

Einzelhandel

Der Verkauf von Gemüsepflanzen und Saatgut ist insbesondere für Baumärkte wieder gestattet. Geschäfte haben jedoch den Verkauf auf Obiges und unmittelbares Zubehör (Blumentöpfe etc.) zu beschränken. Erst ab einer Inzidenz von 35 sollen weitergehende Lockerungen im Einzelhandel möglich sein. Ab dann können Kreise und kreisfreie Städte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abstimmen, inwieweit Reduzierungen der in der Coronaschutzverordnung festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen können.

Bildungsangebote

Einzelunterricht beziehungsweise andere Einzelbildungsmaßnahmen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten sind gestattet. Hierunter fällt unter anderem der Betrieb von Hundeschulen.

Für Kinder bis zum Eintritt in die weiterführende Schule ist musikalischer Einzelunterricht in Präsenz wieder zulässig.

Möglich ist außerdem der Präsenzunterricht für Abschlussklassen zur Vorbereitung auf einen Berufsabschluss oder Lehrgänge für

staatlich anerkannte Schulabschlüsse im zweiten Bildungsweg.

Bei diesen Präsenzveranstaltungen sind die Schutzvorkehrungen der Coronaschutzverordnung besonders einzuhalten. Des Weiteren sollen möglichst große Räumlichkeiten sowie die Möglichkeit von Hybrid- und Wechselunterricht genutzt werden.

Maßnahmen der Kreise und kreisfreien Städte

Kreise und kreisfreie Städte treffen ab einer nachhaltig und deutlich über 50 liegenden Inzidenz regionale und lokale Maßnahmen, um die Infektionszahlen zu senken.

Die Coronaschutzverordnung gilt bis zum 7. März 2021.

Bürgersprechstunde

Im Rahmen der Bürgersprechstunde haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anliegen der Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian **persönlich** vorzutragen.

Die nächsten Sprechstunden finden am

Donnerstag, 18. März 2021,

Donnerstag, 15. April 2021

sowie am

Donnerstag, 20. Mai 2021

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr im Konferenzraum der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Eingang Zimmer 19, statt.

Sie können aber auch gerne telefonisch an der Sprechstunde teilnehmen.

Damit dieses Einzelgespräch möglich ist, ist eine Anmeldung erforderlich.

Bitte melden Sie sich hierzu telefonisch im Vorzimmer der Bürgermeisterin bei Frau Ilona Nagy, Tel.02253/505-101 an.

Scherben auf dem Spielplatz in Eicherscheid

Aus gegebenem Anlass warnt die Stadtverwaltung vor erneut herumliegenden Glascherben auf dem Spielplatz in Eicherscheid. Trotz regelmäßiger Reinigung kommt es immer wieder vor, dass zerbrochene Glas- und Keramikscherben auf dem Spielplatz aufzufinden sind. Aufgrund des erheblichen Verletzungspotentials, das von den Scherben ausgeht, ist unbedingt darauf zu achten diese und sonstiges Altglas ordnungsgemäß zu entsorgen.

Darüber hinaus wird nochmals darauf hingewiesen, dass auf Spielplätzen ein generelles Alkoholverbot besteht.

Was bedeuten Bürgerbegehren und Bürgerentscheid?

Laut Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, dem Grundpfeiler der Demokratie, geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. So wurden auf kommunaler Ebene im Laufe der Jahre verschiedene Möglichkeiten der Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Sie dienen dazu, die Identifizierung der Menschen mit den Gemeinden zu fördern. Zu den Möglichkeiten der Mitwirkung zählen auch das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid.

In bestimmten Angelegenheiten können daher die Bürger*innen einer kommunalen Gebietskörperschaft (z.B. Gemeinde, Landkreis, Bezirk etc.) einen Antrag auf Bürgerentscheid stellen. Die offizielle Definition findet man in der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW): „Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des

Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).“

Dies bedeutet, ein Bürgerbegehren ist der Antrag der Bürger*innen einer Stadt/Gemeinde an die Verwaltung einen Bürgerentscheid durchzuführen. Es ist ein Antrag von Bürger*innen auf eigene Entscheidung, falls der Rat dem Bürgerwunsch nicht entspricht.

Bei der Verwaltung wurde in der vergangenen Woche das Bürgerbegehren „Keine Windenergieanlagen auf städtischen Grundstücken im Nöthener Wald“ mit der Fragestellung „Sind Sie dagegen, dass die städtischen Flächen in der Gemarkung Nöthen (Nöthener Wald) für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden?“ eingereicht. Der Rat stellt in seiner Sitzung am 02.03.2021 fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. **Der Rat prüft hierbei lediglich, ob die formellen Voraussetzungen, die an ein Bürgerbegehren geknüpft sind, erfüllt sind und ob die vom Gesetz her vorgeschriebene Anzahl der gültigen Unterschriften vorliegt.** Für das eingereichte Bürgerbegehren sind 1.374 gültige Unterschriften erforderlich.

Sollte dies der Fall sein, so hat der Rat in einem zweiten Schritt, **dies wird in einer zukünftig folgenden Ratssitzung erfolgen**, darüber zu befinden, ob er dem Bürgerbegehren entspricht oder nicht entspricht. D. h. der Rat entscheidet darüber, ob er der im Bürgerbegehren aufgeführten „zur Entscheidung zu bringenden Frage“ folgt oder nicht.

Der Rat muss bei seinen Beratungen somit zwei Überlegungen berücksichtigen, zum einen muss er entscheiden, ob er bereits der zur Entscheidung zu bringenden Frage entsprechen will mit der Folge, dass die **städtischen** Grundstücke in Nöthen (Nöthener Wald) nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen muss er sich aber auch fragen, ob es den Unterzeichnern der Unterschriftenlisten darum geht, selbst und somit anstelle des

Rates über die Angelegenheit an sich zu entscheiden. Dies können sie nur dann, wenn der Rat der zur Entscheidung zu bringenden Frage nicht entspricht und es dadurch zum Bürgerentscheid kommt.

Bedeutet: Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid.

Entspricht er dem Bürgerbegehren nicht, so kommt es zu einem weiteren Schritt: dem Bürgerentscheid.

Ein Bürgerentscheid ist die Abstimmung der Bürger*innen einer Stadt/Gemeinde über eine kommunalpolitische Sachfrage.

Kommt es zum Bürgerentscheid so haben alle stimmberechtigten Bürger*innen die Möglichkeit per Briefwahl ihre Stimme in dieser Angelegenheit abzugeben. Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen.

Bei dem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden („Ja“ oder „Nein“), in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde und zusätzlich diese Mehrheit 20% der Bürger*innen der Stadt Bad Münstereifel beträgt. Dies bedeutet, dass mindestens 20% der Bürger*innen mit „Ja“ oder aber 20% der Bürger*innen mit „Nein“ abstimmen müssen, damit der Bürgerentscheid erfolgreich ist. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Ein erfolgreicher Bürgerentscheid muss von der Verwaltung so umgesetzt werden, wie ein Ratsbeschluss.

Kommen die erforderlichen Stimmen nicht zusammen, so ist der Bürgerentscheid nicht erfolgreich, d. h. der Rat entscheidet selbst in der Angelegenheit.



Energiepolitik in Deutschland

Auf dem Weg zu einer ganzheitlichen Energiewende

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien - Fragen & Antworten

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gilt als Motor für den Ausbau Erneuerbarer Energien in Deutschland und somit eines unserer wichtigsten Klimaschutzinstrumente. Zentrales Element der Energiewende ist neben dem Energiesparen und der Energieeffizienz die Umstellung der Energieerzeugung von fossilen und nuklearen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr. Da mit der Energiewende auch in den Sektoren Wärme und Verkehr (z. B. für die Elektromobilität) zunehmend Strom aus erneuerbaren Energien benötigt wird, ist künftig mit einem insgesamt steigenden Strombedarf zu rechnen.

Die Transformation hin zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger stellt unser derzeitiges Energiesystem vor große Herausforderungen. Gleichzeitig bieten die erneuerbaren Energien auch Chancen für eine nachhaltige und sichere Energieversorgung.

Erneuerbare Energien haben Vorrang

Das EEG regelt den sogenannten Einspeisevorrang Erneuerbarer Energien. Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen haben Anspruch auf unverzüglichem und vorrangigen Anschluss ihrer Anlage an das

Stromnetz, darüber hinaus auf unverzügliche und vorrangige Abnahme des gesamten zur Einspeisung angebotenen Stroms sowie dessen Übertragung und Verteilung. Zu diesem Zweck ist der Netzbetreiber verpflichtet, seine Netzkapazität auszubauen. Im Falle von Einspeisemanagement, also netzbedingten temporären Abschaltungen von Windenergieanlagen, werden die Anlagenbetreiber für ihre entgangenen Einnahmen entschädigt.

Vergütung von Windstrom

Lange Zeit erwarb jeder Betreiber von Windenergieanlagen bei Netzanschluss den Anspruch auf eine gesetzlich definierte Vergütung pro Kilowattstunde, ausgezahlt über einen Zeitraum von 20 Jahren. Zunächst war dies ein fester Einspeisetarif, der 2014 von der gleitenden Marktprämie abgelöst wurde – sozusagen ein variabler Aufschlag auf den Markterlös. Seither sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, ihren Strom direkt an der Börse zu vermarkten. Vorher übernahmen dies die Übertragungsnetzbetreiber, nun in der Regel Direktvermarkter. Eine gesetzlich festgelegte Degression sorgte zudem dafür, dass die Vergütungssätze für Neuanlagen kontinuierlich sanken. Das EEG dient damit in erster Linie einem Zweck: die unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen der Energieträger auszugleichen. Da der Ausstoß von klimaschädlichem CO₂ nur in geringem Maße Bestandteil des Strompreises ist, können saubere, CO₂-freie Technologien wie Windenergie ihren größten Wettbewerbsvorteil nicht ausspielen und werden so permanent strukturell benachteiligt. Erst ein angemessener CO₂-Preis kann einen fairen Wettbewerb schaffen und Erneuerbare Energien zunehmend unabhängig von garantierten Preisen machen.

Erneuerbare Energien ermöglichen eine nachhaltige und klimaverträgliche Stromversorgung. Allerdings weht der Wind nicht überall gleich stark und die Sonne scheint nicht immer. Die Wasserstände in Talsperren und Flüssen hängen vom jahreszeitlichen Wettergeschehen ab.

Biologische Rohstoffe brauchen Zeit, um nachzuwachsen. Die Erdwärme lässt sich je nach den geologischen Gegebenheiten nicht überall erschließen. Um diese Nachteile auszugleichen, kommt es bei der Stromerzeugung aus weitestgehend erneuerbaren Energien auf den flexiblen Mix der verschiedenen klimafreundlichen Energieträger und Speicher sowie den Um- und Ausbau der notwendigen Energieinfrastruktur an.

Wie kann Strom aus erneuerbaren Energien gespeichert werden?

Energiespeicher spielen beim Ausbau der erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle. Strom kann auf vielfältige Art und Weise gespeichert werden. Ziel ist es, effiziente Speicher mit einem hohen Wirkungsgrad, also wenig Energieverlust, zu entwickeln. Wie wirkungsvoll die verschiedenen Technologien sind, hängt auch davon ab, ob der gespeicherte Strom direkt wiedereingesetzt wird oder als umgewandelter Energieträger in einen anderen Sektor übergeht und später genutzt wird. Bei Strom-zu-Strom-Speichern verbleibt der Strom im Stromsystem. Die heute verbreiteten Lithium-Ionen-Akkus können bereits den größten Teil der zugefügten Energiemenge aufnehmen. Dennoch arbeiten Batteriezellforscher, z. B. in Nordrhein-Westfalen am MEET Batterieforschungszentrum in Münster, an höheren Energiedichten, längerer Lebensdauer und höheren Ladezyklen-Zahlen. Das ist vor allem für die Reichweite von Elektroautos interessant. Weil Batteriespeicher unabhängig von ihrer Größe schnell zwischen Aufnahme und Abgabe von Strom wechseln können, sind sie ein wichtiger Baustein für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Bei „Power-to-X“-Technologien wird der Strom („Power“) in mehreren Schritten in andere Energieträger gewandelt, die dann bei Bedarf auf unterschiedliche Arten genutzt werden. Das können flüssige oder gasförmige Brennstoffe, Wärme, Kälte oder Chemikalien sein. Als physische Speicher dienen dann Gaskavernen, Wärmespeicher oder -netze oder Tanks für Kraftstoffe. Die

auf diese Weise hergestellten Gase können wie herkömmliches Erdgas in Gaskraftwerken als Brennstoff eingesetzt werden – und damit wieder Strom produzieren. Der Wirkungsgrad bei Power-to-Gas-Prozessen mit Rückverstromung wird derzeit auf rund 30 Prozent oder verfahrensabhängig auch weniger geschätzt. In einem Energiesystem mit großen Anteilen erneuerbarer Energien kann Wasserstoff ein wichtiger Langzeitspeicher sein. So kann Wasserstoff per Elektrolyse aus überschüssigem erneuerbaren Strom gewonnen werden und in den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie als sektorenkoppelnder Energieträger zum Einsatz kommen. Grob betrachtet, bleibt bei der Stromspeicherung umso mehr nutzbare Energie erhalten, je weniger Umwandlungsschritte dabei gemacht werden. Die Bandbreite der verschiedenen technischen Verfahren ist groß. Manche Prozesse, wie die Umwandlung von Strom in Wasserstoff mittels Elektrolyse, sind lange erprobt, andere befinden sich noch in unterschiedlichen Versuchsstadien. Weil die Investitionskosten relativ hoch sind, gibt es eine ganze Reihe an zukunftsweisenden Modellprojekten und Forschungsvorhaben, die verschiedenen Technologievarianten im Reallabor erproben.

Wie wird die Versorgungssicherheit bei einer wetterabhängigen Stromerzeugung in einem Energiesystem aus weitestgehend erneuerbaren Energien gewährleistet?

Windenergie- und Photovoltaikanlagen spielen gegenwärtig die tragende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Allerdings erzeugen sie Strom nach Wetterlage und nicht nach Bedarf. Um also in Zeiten einer besonders großen Differenz zwischen Angebot und Nachfrage die Stromversorgung sicherzustellen und die Netze stabil zu halten, müssen die Schwankungen zwischen Erzeugung und Verbrauch flexibel ausgeglichen werden. Herrscht Windstille und ist der Himmel bewölkt, springen auf der Angebotsseite regelbare Erzeugungsanlagen wie Biogasanlagen und

Wasserkraftwerke oder Gaskraftwerke ein. Derzeit übernehmen fossile Kraftwerke noch diese Aufgabe. Schwankungen werden zudem von Wasser- und Pumpspeicherkraftwerken ausgeglichen. Auch die Verbraucherseite kann unterstützend helfen, indem zum Beispiel Großabnehmer in der Industrie oder Kühlhäuser ihren Strombedarf – wenn es technisch möglich und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist – verschieben. Übersteigt die Erzeugung den Verbrauch, fließt der Stromüberschuss in den Export im europäischen Energiebinnenmarkt und in Speicher, um Erzeugung und Verbrauch zeitlich zu entkoppeln. Das können Großspeicher zum Beispiel auf Quartiersebene sein, aber auch Heimspeicher. Längerfristig kann erneuerbar erzeugter Strom auch in anderen Sektoren wie Wärme oder Verkehr genutzt oder mittels neuer „Power-to-X“-Technologien gespeichert werden. Diese Möglichkeiten gelten derzeit als vielversprechende Lösungsansätze für die Zukunft. Wie das Zusammenspiel von Erzeugern, Speichern und Verbrauchern intelligent gesteuert werden kann, um das Stromangebot in einem überwiegend auf erneuerbaren Energien beruhenden System optimal mit der Nachfrage abzustimmen, erforschen Wissenschaft und Energiebranche derzeit in vielen Pilotprojekten und Modellanlagen. Solange das noch nicht flächendeckend geht, werden Windenergieanlagen in Zeiten von Stromüberschüssen abgeregelt, um die Netzfrequenz stabil zu halten.

Was wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt und welche Ziele hat es?

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Wer eine Erneuerbare-Energien-Anlage betreibt, wird für jede ins Stromnetz eingespeiste Kilowattstunde Strom vergütet, ausgezahlt über einen Zeitraum von 20 Jahren. Was als fester Einspeisetarif gestartet ist, wurde 2014 von der sogenannten gleitenden Marktprämie – einem variablen Aufschlag auf den Markter-

lös für den Strom – abgelöst. Anlagenbetreiber müssen seitdem ihren Strom direkt an der Börse vermarkten. Was vorher die Übertragungsnetzbetreiber übernommen haben, läuft nun in der Regel über Direktvermarkter. Eine gesetzlich festgelegte Degression sorgte zudem dafür, dass die Vergütungssätze für Neuanlagen kontinuierlich sanken. Diese Fördersystematik wurde mit der Novellierung des EEG im Jahr 2017 überarbeitet. Seitdem wird die Höhe der ausgezahlten Vergütung für neue Anlagen per Ausschreibung ermittelt. Auf diese Weise soll der Zubau besser gesteuert werden. Bekommt der Betreiber den Zuschlag, um eine neue Anlage zu bauen, erhält er für den erzeugten Strom weiterhin die Marktprämie. Ihre Höhe bemisst sich am individuellen Zuschlagswert und richtet sich nach der Technologie sowie der Anlagengröße. Absicht des Gesetzgebers ist es, mit der Förderung die Investition in eine klimafreundliche Stromerzeugung wirtschaftlich attraktiv zu machen und die unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen der Energieträger auszugleichen. Deshalb räumt das EEG dem Strom aus erneuerbaren Energien sozusagen Vorfahrt im Netz ein: Neue Anlagen müssen unverzüglich und vorrangig ans Netz angeschlossen und der eingespeiste klimafreundliche Strom vorrangig vor dem Strom aus anderen Quellen übertragen und verteilt werden.

Wie wird die Förderung durch das EEG finanziert?

Um die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien zu finanzieren, zahlen die Stromverbraucher einen Aufschlag auf den Strompreis, der dazu dient, die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem Verkaufserlös von klimafreundlich erzeugtem Strom zu decken. Diese im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegte Umlage wird wie andere Gebühren und Abgaben über die Stromrechnung abgerechnet. Auf diese Weise werden alle Bürger an der Finanzierung der Energiewende beteiligt. Einzig Industrieunternehmen, die für

ihre Produktion besonders viel Strom benötigen, können eine Begrenzung der EEG-Umlage für sich beantragen. Damit soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erhalten bleiben und verhindert werden, dass Unternehmen ihre Produktion ins Ausland verlagern. Die Höhe der EEG-Umlage hat sich in den letzten Jahren immer wieder verändert. Sie wird jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber abgeschätzt. Berücksichtigt werden dabei die Preise an der Strombörse und die Anzahl der neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen, die ans Netz gehen. Für das Jahr 2020 beträgt sie 6,756 Cent pro Kilowattstunde.

Welche Ausbauziele verfolgt die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen bei den erneuerbaren Energien?

In Nordrhein-Westfalen sind die Windenergie und die Photovoltaik die treibenden Kräfte des Ausbaus der erneuerbaren Energien. In ihrer Energieversorgungsstrategie aus dem Jahr 2019 hat die Landesregierung Ziele für den Ausbau festgelegt: Die Erzeugungsleistung aus Windenergie soll von 5,4 Gigawatt zu Beginn des Jahres 2018 bis zum Jahr 2030 auf 10,5 Gigawatt und bis zum Jahr 2035 auf 12 Gigawatt steigen. Die bestehende Kapazität der Solarenergie soll von 4,6 Gigawatt bis zum Jahr 2030 auf 11,5 Gigawatt und in den folgenden fünf Jahren auf 13 Gigawatt erhöht werden. Bei Wasserkraft und Biomasse sieht die Landesregierung die Ausbaupotenziale hinsichtlich der Stromerzeugung bereits als weitgehend ausgeschöpft an, gleichwohl sollten hier die Möglichkeiten für einen Ausbau bzw. eine Optimierung der Anlagen genutzt werden, um deren wichtigen Beitrag zur Flexibilisierung und Netzdienlichkeit des Energiesystems sicherzustellen.

Wie ist der derzeitige Ausbaustand der erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen?

In Nordrhein-Westfalen wird mehr Energie umgewandelt und genutzt als in jedem anderen Bundesland in Deutschland. Als Industrieland mit einer langen Tradition der Nutzung natürlicher Ressourcen treibt Nordrhein-Westfalen die technologische Entwicklung zum Ausbau der erneuerbaren Energien voran. Im Jahr 2019 waren im Land rund 288.000 Erneuerbare-Energien-Anlagen in Betrieb. Das macht insgesamt eine installierte Leistung von 12,85 Gigawatt. Über das gesamte Jahr wurden 24,7 Terawattstunden klimafreundlicher Strom erzeugt. Rund 17 Prozent des gesamten nordrhein-westfälischen Stromverbrauchs stammten somit aus erneuerbaren Energien, wobei Windenergie und Biomasse den größten Anteil ausmachten. Im Jahr 2019 wurden bundesweit nur in Niedersachsen und Brandenburg mehr Windenergieanlagen an Land betrieben. Die Landesregierung sieht im Ausbau der erneuerbaren Energien eine große Bedeutung für die künftige Energieversorgung. Das gesamte theoretische Potenzial zu nutzen, wird zwar durch die dichte Besiedelung begrenzt. Die für einen Industriestandort typische, große Anzahl energieintensiver Unternehmen bringen mit innovativen Energietechnologien und -dienstleistungen die Nutzung der erneuerbaren Energien maßgeblich voran.

Bei Fragen steht der Klimaschutzmanager der Stadt Bad Münstereifel, Herr Florian Hammes, unter Tel. 02253/505-294 gerne zur Verfügung.

Herzlichen Glückwunsch

zum Geburtstag

Am 4. März 2021 wird

Herr Josef Stefan Roggendorf

Auf der Kumm

85 Jahre

1700 Jahre Juden im Rheinland (321-2021)

Festakt zum Auftakt des Jubiläumsjahres in der Synagoge in der Roonstraße zu Köln am 21.02.2021

Dem Anlass angemessen war der prominenteste Festredner Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier. Eine Ansprache hielt auch der Vorsitzende des Zentralrates der Juden in Deutschland. Erinnert wurde an die erste Erwähnung jüdischer Siedlung im Rheinland vor 1700 Jahren.

321 n.Chr. hatte der römische Kaiser Konstantin ein Dekret erlassen, mit dem er Juden grundsätzlich die Ausübung eines Stadtratsamtes im römischen Köln gestattete. Die Colonia Claudia Ara Agrippinensium (CCAA) wie Köln damals mit vollem Namen hieß, war die Hauptstadt der römischen Provinz Niedergermanien.

Vor 1700 Jahren ist somit bereits die Siedlung von Juden auf dem Gebiet des späteren Deutschlands belegt. Von Ländern wie Frankreich und Deutschland kann man erst nach den Teilungen des Frankenreiches im 9. Jahrhundert sprechen – es siedelten also bereits Juden auf dem späteren deutschen Staatsgebiet, noch bevor es Deutschland überhaupt gab!

Das Dekret Konstantins ist auch ein Beleg für die Gleichstellung der Juden mit den Angehörigen anderer Religionsgruppen im Römischen Reich.

Im Frankenreich wurden Juden auch mit diplomatischen Aufträgen betraut. So schickte Kaiser Karl der Große eine Gesandtschaft nach Bagdad zum Kalifen Harun ar Raschid. An ihrer Spitze stand ein Jude namens Isaak, der den kaiserlichen Auftrag erfüllte und Kaiser Karl als Geschenk des Kalifen den Elefanten Abul Abbas nach Aachen mitbrachte.

Später wurden Juden als Kammerknechte unter den Schutz des Kaisers gestellt. Als die Macht des Kaisers im Deutschen Reich immer mehr durch die Landesfürsten zurückgedrängt wurde, ging das kaiserliche Judenregal auf diese über.

Im 11. Jahrhundert siedelten Juden in Deutschland vor allem entlang des Rheins. Wichtigste Siedlungszentren waren Speyer, Worms und Mainz. Der sich sukzessive entwickelnde Antisemitismus wurde durch die Kreuzzugs-idee entscheidend befeuert. 1095 hatte Papst Urban II. zum Kreuzzug aufgerufen und die sich sammelnden Kreuzfahrerheere verübten zahlreiche Gräueltaten an den Juden in Deutschland. Diese Form des Antisemitismus bezeichnet man als den religiösen Antisemitismus. Hinzu traten der wirtschaftliche Antisemitismus und ab dem 19. Jahrhundert dann der rassistische Antisemitismus, der während des Dritten Reiches in einem millionenfachen Mord an den europäischen Juden gipfelte. Auf dem Gebiet des heutigen Kreises Euskirchen können wir Juden erstmals im 14. Jahrhundert nachweisen. 1336 erlaubte Kaiser Ludwig IV. („Ludwig der Bayer“) dem Edelherrn Gerhard VI. von Blankenheim, 12 jüdische Familien in seiner Herrschaft anzusiedeln.

Im Herzogtum Jülich, dessen Mithauptstadt Münstereifel war, galt eine Einschränkung. Es durften sich nur 60 jüdische Familien im Herzogtum niederlassen und sie mussten „vergleidet“ sein. D.h. sie mussten gegen Zahlung einer Gebühr einen Geleitbrief (eine Urkunde, die sie schützte) erwerben. Im 14. und 15. Jahrhundert finden sich einige wenige Spuren jüdischer Siedlung in Münstereifel. Ende des 16. Jh. sind die ersten Namen jüdischer Einwohner überliefert. Die ersten Mitglieder der späteren Familie Nathan sind für das frühe 17. Jh. belegt. Diese Familie wohnte bis zur Deportation 1941 in Münstereifel.

Während der französischen Besetzung des Rheinlandes (1794-1814) wurden die Juden mit ihren christlichen Nachbarn gleichgestellt. Napoleon verordnete 1808 mit einem Dekret, dass die Juden Familiennamen annehmen mussten.

Unter preußischer Herrschaft ging die Gleichstellung der Juden zunächst wieder verloren. Doch am 11. Juli 1843 wurde in der Rheinprovinz die Juden-emanzipation eingeleitet. In Münstereifel besuchte ab

1849 mit Hermann Levy erstmals ein jüdischer Schüler das St.-Michael-Gymnasium. Sein Vater Samuel Levy war der erste jüdische Stadtverordnete. Insgesamt wurden zwischen 1859 und 1929 fünf jüdische Bürger in den Rat der Stadt Bad Münstereifel gewählt. Fünf weitere wirkten in den Ausschüssen des Rates mit. Die höchste Stellung in der Kommunalpolitik bekleidete Josef Apfel. Er gehörte dem Rat von Dezember 1919 bis Februar 1926 an und wurde am 10. Juni 1923 als Zweiter Beigeordneter zu einem der drei Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt. Am 11. März 1924 leitete er die Wahl Rudolf Roths zum Bürgermeister.

Letzter Ratsherr mosaischen Glaubens war der Kaufmann Oskar Nathan, der als Vorsitzender des Gewerbevereins 1929 in den Rat gewählt wurde. Mit dem Beginn des Dritten Reiches wurden die Juden bereits früh schikaniert und vom sozialen Leben ausgeschlossen. Selbst aus Vereinen, die sie mitgegründet hatten, wurden sie entfernt. Mit den „Nürnberger Gesetzen“ (September 1935) wurden ihnen die Bürgerrechte aberkannt. Der November-Pogrom 1938 („Reichskristallnacht“) bedeutete den wirtschaftlichen Tod. Während des Zweiten Weltkrieges wurden die Münstereifeler Juden, die nicht ausgewandert waren, deportiert und ermordet.

Mit dem Gedenkstein auf dem Jüdischen Friedhof im Quecken, der Bronzestele in der Orchheimer Straße und insgesamt 36 Stolpersteinen (26 in der Kernstadt und 10 in Arloff und Kirspenich) erinnert die Stadt Bad Münstereifel an das Schicksal der Münstereifeler Juden während des Dritten Reiches.

Im Jubiläumsjahr, welches am 21.02.2021 in der Kölner Synagoge eröffnet wurde, sollen die vielfältigen Aspekte jüdisch-deutscher Geschichte in das Blickfeld gerückt werden. Es gilt, jüdische Kunst und Kultur und vieles mehr zu entdecken.

Das Jubiläumsjahr versteht sich auch als eine Möglichkeit, die Menschen einer Religionsgemeinschaft kennenzulernen, die seit nunmehr 1700 Jahren Teil unserer Gesellschaft und unserer Geschichte sind.

Das Kneipp-Heilbad Bad Münstereifel hat einen „neuen“ Kurarzt



Mit Johannes Peter Klein ist ein „neuer“ Kurarzt gefunden worden. Er hat die Weiterbildung „Balneologie und Medizinische Klimatologie“ bereits vor vielen Jahren in Nord-Deutschland abgeschlossen und steht dem Kneipp-Heilbad Bad Münstereifel jetzt ganz offiziell als Bade- bzw. Kurarzt zur Verfügung. Somit ist die kurärztliche Patientenversorgung sichergestellt.

„Wir sind sehr froh, dass wir Herrn Johannes Peter Klein als Kurarzt gewinnen konnten“, freut sich die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian. „Gleichzeitig möchte ich mich bei Herrn Dr. Ulm recht herzlich für die vielen Jahre bedanken, die er als Vorgänger, im Rahmen der kurärztlichen Betreuung erfolgreich tätig war“.

Für die Betreuung der Kurgäste wurde eine kleine Praxis mit einem Sprechzimmer in der Mimi-Renno Halle eingerichtet.

Der Allgemeinmediziner, Herr Johannes Peter Klein, hat darüber hinaus eine eigene Praxis in Marmagen und ist auch im Auftrag des Kneipp-Kurortes Gemünd dort als Kurarzt tätig.



**Die Stadt Bad Münstereifel sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt:**

**eine Sachbearbeitung (m/w/d)
für das Amt Stadtentwicklung und Stadtplanung**
im Rahmen einer Elternzeitvertretung
-zunächst befristet auf ein Jahr-

Sie sind im Besitz eines abgeschlossenen Studiums der Fachrichtung (Stadt-/ Regionalplanung, Raum-/ Umweltplanung, Geographie oder einer vergleichbaren Fachrichtung) **oder** haben den erfolgreichen Abschluss als Verwaltungsfachwirt*in bzw. des Angestelltenlehrgangs II.
Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Die tarifgerechte Vergütung für diese befristete Vollzeitstelle erfolgt je nach Qualifikation bis zur **Entgeltgruppe 10 TVöD**.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (vorzugsweise elektronisch in einer zusammengefassten Datei im PDF- Format von maximal 4 MB) bis **zum 21.03.2021** an:

bewerbungen@bad-muenstereifel.de



Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.bad-muenstereifel.de

oder besuchen Sie uns auf Facebook unter:
<https://de-de.facebook.com/StadtBadMuenstereifel/>

Haben Sie noch Fragen?

Fragen beantwortet Ihnen gerne
die Personalabteilung
(02253/505-111)





DRK – Schwerpunkt-KiTa Inklusion und Familienzentrum Schönau

53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW

Tel. 02253/6522 Fax. 02253/544437

Mail kitaschoenau@drk-eu.de

Kontakt und Anmeldung: Susanne Orth

Elternberatung nach KES

Dienstags von 8.00 – 13.00 Uhr

Mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr (u.n.v)

Frau Ismar-Limito bietet das Beratungskonzept KES an, welches von der Universität zu Köln entwickelt wurde und Eltern/ Alleinerziehende bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr berät

Weitere Beratungsangebote via ZOOM, oder telefonisch sind in Zeiten von Corona ebenfalls möglich!

Bauernhof Müller in Nettersheim Boudersheim bietet natur- und erlebnispädagogische Veranstaltungen für Kinder von 5 bis 12 Jahren,

z.B. Abenteuer in Wald und Wiese, Bauernhof-nachmittage, uvm. Infos unter: www.bauernhofmueller.com

Gemüseanbau für werdende Selbstversorger – Jahreskurs 2021

Dabei gibt die Referentin Tipps, wie man Dinge einfach lösen kann, ohne direkt große Anschaffungen machen zu müssen.

Email: info@gesundlebeneifel.de

Web: www.gesundlebeneifel.de

Auf die Matte, fertig, los!

Livestream- Yoga mit Živana Vuković:

dienstags 18:15-19:45 und

donnerstags 19:00- 20:30

Gönn Dir eine Auszeit in dieser herausfordernden Situation, um Dich kraftvoll und zuversichtlich den Herausforderungen zu stellen. Mögl. Bezuschussung durch Krankenkassen

Anmeldung: zivana.vuk@posteo.de

Kooperationspartner Kindertagespflege:

Gabriele Thien, Eschweiler, 0175-1090190

Andreas Fuhr, Eschw., 0159-01174787

Maria Haag, Mahlberg, 02257/1223

Gabi Schmitz, Iversheim 02253-932814

Nina Sadauskas, Rodert 02253-3173732

A. Fischenich, Babysitter 02253/960228



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

Kita-bam@kirche-muenstereifel.de

Liebe Familien und Freunde

der Familienzentren,

seit dem 22. März sind unsere Kinder-tagesstätten unter den momentanen Verordnungen zur Coronabeschränkung wieder geöffnet. Das Programm der Familienzentren kann auch nur unter den geltenden Bedingungen gestaltet sein.

Dafür bitten wir um Verständnis und hoffen auf ein allmähliches Ende der Krise, wozu wir alle durch unser umsichtiges Verhalten einen wichtigen Teil beitragen können.

Virtuelles Sporttreffen

Frau Gudrun Bädorf, Alltagshelferin in der Kita Bad Münstereifel, möchte für Sie ein abwechslungsreiches und für jedermann geeignetes Sportprogramm anbieten.

Es erwartet Sie ein bunte Mischung an Rückengymnastik, Pilates, Muskelaufbau, Dehnung und vielem anderen mehr.

Frau Bädorf greift hier auf ihren reichen Erfahrungsschatz als Übungsleiterin zurück.

Das erste „sportliche Treffen“ soll sein am **Mittwoch, 3. März 2021 um 9.30 Uhr.**

Was brauchen Sie um dabei zu sein?

- eine technische Möglichkeit zum Zoomen
- eine knappe Stunde Zeit
- eine Turnmatte
- ein Handtuch
- und ein Getränk in greifbarer Nähe
- Spaß an der Freud- Sport mit anderen, macht doch Spaß!

Sie erhalten den Zoomlink zeitnah vor dem ersten virtuellen Sporttreffen.

Auf unserer Homepage

www.kirche-muenstereifel.de

finden Sie unsere Familienzentren und dort den Button „**Digitale Pinnwand**“.

Hier veröffentlichen wir auf moderne Art und Weise Flyer u.ä.

Wochenmarkt

Mittwochs findet vor dem St.-Michael-Gymnasium und freitags im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen:

Mo, Di, Do von 19.00 bis zum Folgetag 7.30 Uhr;

Mi, Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr;

Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: 112!

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: 01805/986700 (18 Ct/min) zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Tierärztlicher Notfalldienst:

27.2. Praxis Rüsing, Zülpich,

☎-Tel.: 02252-81955

28.2. Praxis Rüsing, ☎-Tel.: 02252-81955

Seelsorgerische Notfall-Nummern

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562

Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244/KEV, Kall 02441-820

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweige Wasser/Abwasser: 02253/505-197

TaxiBusPlus und Rollstuhl-Taxi (Linie 887)

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
02441-99 45 45 45 (Festnetz-Preis)

Ausgabe Lebensmittel der Tafel e.V.

Tafel e.V. Bad Münstereifel-Iversheim, Mühlen-gasse 10, Ausgabe von Lebensmitteln für Berechtigte mit SGBII-(Hartz IV), Wohngeld- oder Asylbewerberleistungsbescheid, Rentner*innen mit einem Einkommen unter 1000 €, immer mittwochs von 12.30-14.00 Uhr, Lieferung bei Alter oder Behinderung nach Absprache möglich, Kontakt-Telefonnummer: 01525/4097220

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: www.bad-muens-tereifel.de -> Leben in Bad Münstereifel -> Familien & Soziales -> Soziales -> Selbsthilfegruppen
Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Schiedspersonen und Schiedsbezirke

finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: www.bad-muenstereifel.de -> Rathaus & Service-> Rathaus & Bürgerinformation -> Schiedspersonen

Die Stadt Bad Münstereifel ist jetzt auch bei  **Facebook** und  **Instagram** unter „Stadt Bad Münstereifel“ vertreten. Wir würden uns über ein „Gefällt mir“ sehr freuen. Zudem wurde der Internetauftritt der Stadt Bad Münstereifel neu erstellt und deutlich serviceorientierter. Überzeugen Sie sich selber unter **www.bad-muenstereifel.de**.

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 2 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.